

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtl. Teil: E. Probst.  Erscheinungstag: Donnerstag. — Druck und Verlag: Goldaper Zeitung G. m. b. H., Goldap

Nr. 8

Donnerstag, den 4. März 1926

81. Jahrg.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 17 Abs. 2 und des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) wird hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1.

Sämtliche über 3 Monate alten Hunde müssen mit Halsbändern versehen sein, die Namen und Wohnort des Besitzers ersehen lassen oder an denen eine Steuer-marke mit Angabe des Besteuerungsbezirks und der Nummer des Hundes in der Steuerliste oder eine besondere Erkennungsmarke mit dem Namen des Polizeibezirks und einer fortlaufenden Nummer befestigt ist.

§ 2.

Diese Anordnung tritt am 1. April 1926 in Kraft

§ 3.

Zu widerhandlungen werden nach § 76 des Vieh-seuchengesetzes bestraft.

Gumbinnen, den 14. Februar 1926.

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Rosenkrantz.

Veröffentlicht:

Goldap, den 18. Februar 1926.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Besitzers Ritschkowki in Glomken erloschen ist, wird meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 17. Dezember 1925 (Kreisblatt Seite 229) hiermit aufgehoben.

Goldap, den 16. Februar 1926.

Der Landrat.

Das niederösterreichische Landesjugendamt führt durch seine Bezirksstelle Amstetten die Vormundschaft über das am 14. VIII. 1924 von Anna Hochgatterer außer der Ehe geborene Kind Leopold Hochgatterer. Der Vater des Kindes ist der deutsche Reichangehörige Johann Kaiser, zuletzt landwirtschaftlicher Arbeiter in Reuhofen an der Ybbs. Laut Bericht des zuständigen Gendarmeriepostenkommandos soll derselbe im Mai 1924 nach Deutschland zurückgekehrt sein.

Die Polizeiorgane des Kreises werden ersucht, nach dem Verbleib des Johann Kaiser geeignete Nachforschungen anzustellen und mir im Erfolgsfalle bis zum 10. März d. Js. Anzeige zu erstatten.

Goldap, den 18. Februar 1926.

Der Landrat.

Erfahrungsgemäß wird auf die Märkte nicht bloß Vieh aus dem Kreise, in welchem der Marktort gelegen ist, sondern auch aus anderen benachbarten Kreisen aufgetrieben. Da letzteres ohne die Genehmigung des Landrats des Herkunftsortes (Standortes) zur Verladung mit der Eisenbahn von dem Landrate des Marktortes nicht zugelassen werden darf, die bezügliche landrätliche Bescheinigung mit den Ursprungsattesten aber nicht selten fehlt, so entstehen durch das nachträgliche Einholen der landrätlichen Genehmigung für Käufer und Verkäufer Weiterungen, welche leicht dadurch vermieden werden können, daß die Verkäufer sich daran gewöhnen, grundsätzlich bereits vor dem Auftrieb des Viehes auf den Markt die Ursprungszeugnisse von dem Landrat ihres Kreises mit der erforderlichen Bescheinigung versehen zu lassen.

Ich kann den Viehbesitzern des Kreises nur dringend empfehlen, dies in Zukunft nicht zu verabsäumen und sich die rechtzeitige Einholung der landrätlichen Bescheinigung angelegen sein zu lassen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, den Inhalt dieser Verfügung wiederholt ortsüblich bekannt zu machen.

Goldap, den 9. Februar 1926.

Der Landrat.

Der dem Amtsvorsteher Rittergutsbesitzer Kroll-Rosaken erteilte Urlaub ist bis auf weiteres verlängert worden. Die Amtsgeschäfte führt auch weiterhin der stellvertretende Amtsvorsteher Lehrer Kieragga in Rosaken und zwar in seiner Wohnung im Schulhause.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Amtsbezirks Gurnen ersuche ich, dieses ortsüblich bekannt zu geben.

Goldap, den 22. Februar 1926.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisamtschusses.

Unter Bezugnahme auf die im Reichsanzeiger Nr. 39 vom 16. Februar 1926 veröffentlichte Verordnung über Zulassung eines Volksbegehrens über Entelgnung der Fürstenvermögen mache ich hiermit bekannt, daß die den Ortsvorstehern bereits übersandte Eintragungsliste vom 4. bis 17. März 1926 öffentlich auszulegen ist.

Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, wo und an welchen Tagen und zu welchen Tagesstunden die Unterschriften in die Liste eingetragen werden können. Die Eintragungstagen sind so zu legen, daß alle Eintragungsberechtigten der Gemeinde die Möglichkeit haben, innerhalb der Eintragungsfrist sich in die Liste einzutragen. Auch an den Sonntagen ist Gelegenheit zur Eintragung zu geben.

Zur Eintragung ist nur zugelassen:

- a) Wer in die Stimmlisten, die den Gemeinden bereits von hier überandt sind, eingetragen ist.
- b) Wer einen Eintragungsschein hat.

1. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag:
 I. Ein Eintragungsberechtigter, der in eine Stimmliste eingetragen ist,

- 1. wenn er während der gesetzten Eintragungsfrist aus zwingenden Gründen außerhalb des Ortes sich aufhält, in dessen Stimmliste er eingetragen ist,
- 2. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Eintragungsraum aufzusuchen;

II. Ein Eintragungsberechtigter, der in eine Stimmliste nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,

- 1. wenn er wegen Ruhens des Stimmrechts nicht eingetragen oder gestrichen ist, der Grund dafür aber nachträglich weggefallen ist,
- 2. wenn er Auslandsdeutscher war und seinen Wohnort nach Ablauf der Frist zur letzten Auslegung der Stimmliste in das Inland verlegt hat,
- 3. wenn er nachweist, daß er bei der letzten Auslegung der Stimmliste ohne sein Verschulden die Frist zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Stimmliste versäumt hat,
- 4. wenn er nachweist, daß er erst nach der zuletzt vorgekommenen Abstimmung stimmberechtigt geworden ist.

Zuständig zur Ausstellung des Eintragungsscheins ist der Vorsteher der Gemeinde in deren Stimmliste der Eintragungsberechtigte eingetragen ist, wenn er aber nicht eingetragen ist, der Gemeindevorsteher seines Wohnorts. Er hat den Grund zur Ausstellung eines Eintragungsscheins auf Anforderung, glaubhaft zu machen. Ueber seine Berechtigung, den Antrag zu stellen, oder den Eintragungsschein zu empfangen, muß er sich gehörig ausweisen.

Wird die Zulassung abgelehnt oder der Eintragungsschein verjagt, so ist Einspruch zulässig. Gibt der Gemeindevorsteher dem Einspruch nicht alsbald statt, so entscheidet der Landrat binnen einer Woche.

Eintragungsscheine sind bis zum Ablauf der Eintragungsfrist auszustellen und können bei etwaigem Bedarf auf Zimmer 27 des Landratsamts in Empfang genommen werden.

Haben Berechtigte einen Eintragungsschein erhalten, so ist dies in der Stimmliste, in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte einzutragen.

Bevor die Unterschrift in die Eintragungsliste eingetragen wird, ist in der zuletzt benutzten oder fortgeschriebenen Stimmliste in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe bestimmten Spalte die Eintragung zu vermerken.

Inhaber von Eintragungsscheinen übergeben ihren Eintragungsschein. Die Eintragungsscheine sammelt der Gemeindevorsteher und verwahrt sie, bis der Erfolg des Abstimmungsantrags feststeht.

Unterschriften dürfen nur auf vorschriftsmäßigen Eintragungslisten abgegeben werden. Die Eintragungsberechtigten sind anzuhalten, alle Spalten der Eintragungsliste vollständig und leserlich auszufüllen.

Die Eintragung muß enthalten:

- 1) Vor- und Zuname, bei verheirateten oder verheiratet gewesenen Frauen auch dem Geburtsnamen,
- 2) Stand, Beruf oder Gewerbe,
- 3) Wohnung.

Erklärt ein Eintragungsberechtigter, daß er nicht schreiben kann, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung ersetzt. Die Feststellung ist von dem die Erklärung Entgegennehmenden in der Eintragungsliste unter Angabe des Tages der Erklärungsabgabe zu beurkunden.

Handzeichen oder nicht leserliche Unterschriften hat der die Unterschriften Entgegennehmende in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

Nach Ablauf der Eintragungsfrist werden die Eintragungslisten von den Gemeindevorstehern unverzüglich abgeschlossen. Der Gemeindevorsteher beurkundet in der Eintragungsliste hinter der letzten Unterschrift

- 1) die Zahl der Unterschriften,
- 2) daß die Eingetragenen am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt waren und in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder Eintragungsscheine übergeben haben.

Ueber die Rücksendung der Abstimmungslisten ergeht noch eine besondere Bekanntmachung.

Goldap, den 23. Februar 1826. Egb. Nr. 1 1970.
 Der Landrat.

Ich weise darauf hin, daß nach der Polizeiverordnung vom 30. Mai 1921 der Abschub der Wandersalken während der Schonzeit vom 1. März bis 31. August j. Js. verboten und strafbar ist.

Goldap, den 20. Februar 1926. Egb. Nr. 1 1861.
 Der Landrat.

Diejenigen Herren **Huts- und Gemeindevorsteher**, die mit der Einreichung der diesjährigen Impfliste noch im Rückstande sind, werden ersucht, das Versäumte nunmehr bis zum 5. März d. Js. bestimmt nachzuholen.

Goldap, den 23. Februar 1926. Egb.-Nr. 1. 1678.
 Der Landrat.

Unter Bezugnahme auf die im Amtlichen Schulblatt 1926 S 27 veröffentlichte Regierungsverfügung vom 17. Februar 1926. II B1 103 betr. Ablösung öffentlicher Anleihen weise ich auch an dieser Stelle die Herren Schulverbandsvorsteher darauf hin, daß die Anmeldefrist mit 1. März ds. Js. abläuft und mache es ihnen zur Pflicht, sofort das Nötige zu veranlassen. Vermittlungsstellen sind sämtliche Banken sowie die Kreissparkasse in Goldap.

Goldap, den 23. Februar 1926. Egb. Nr. S. 319.
 Der Landrat.

Zweite Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Verzinsung gestundeter Abgaben.

Vom 27. Januar 1926.

Auf Grund des § 2 Satz 1 der Goldabgabenverordnung vom 18. Januar 1924 (Gesetzsammlung Seite 40) in der Fassung der Verordnung vom 28. August 1924 [Gesetzsammlung S 601] wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

In § 1 Absatz 2 und 3 der Verordnung über die

**Verzinsung gestundeter Abgaben vom 29. August 1924
16. Februar 1925**

[Gesetzsamml. S. 602]
[Gesetzsamml. S. 12] werden die Worte „neun vom
Hundert“ ersetzt durch die Worte „acht vom Hundert.“
Artikel II.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar
1926 in Kraft.

Ist bei der Stundung einer öffentlichen Abgabe
ein höherer Zinsfuß als acht von Hundert festgesetzt
worden, so beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1926
ab der Zinsfuß acht v. Hundert jährlich.

Berlin, den 27. Januar 1926.

Der Preussische Minister des Innern.

Der Preussische Finanzminister.

Veröffentlicht:

Goldap, den 23. Februar 1926. Lsg. Nr. 452 B.
Der Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses.

Unter dem Pferdebestande des Gutsbesizers Bräun-
lein in Braunsberg ist die Druze amtstierärztlich festge-
stellt worden.

Goldap, den 23. Februar 1926. Lsg. Nr. 1. 1924.
Der Landrat.

Die Druze in den Pferdebeständen der Bestizer
Wöhling und Gaidies in Jehlonsken ist erloschen.

Goldap den 23. Februar 1926. Lsg. Nr. 1. 1925.
und 1. 1926.

Der Landrat.

Sonntag, den 7. März findet in Gumbinnen in der
Salzburger Kirche von 11—12 Uhr vorm. Abendmahls-
gottesdienst für Taubstumme statt.

Goldap, den 25. Februar 1926. Lsg. Nr. 1. 2025.
Der Landrat.

Öffentliche Steuermahnung.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche die am 10. bezw. 17. Febr.
1926 fälligen Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer für den Monat
Januar 1926, sowie die am 15. bezw. 22. Februar 1926 fällige
Vorauszahlung auf die Einkommensteuer für das 3. Vierteljahr
1925/26 — lt. Steuerbescheid —, die Vermögenssteuer 1. Rate 1926
und die Vorauszahlung auf die erste Hälfte der Aufbringungsfrist
auf Grund des Aufbringungsgesetzes nicht geleistet haben, werden
hiermit aufgefordert, diese Rückstände binnen einer Woche an die
Finanzkasse Goldap bei Vermeidung von Zwangsbeitreibung ab-
zuführen. Zur Förderung des bargeldlosen Verkehrs wird die
Ueberweisung auf das Reichsbank-Girokonto der Finanzkasse Gol-
dap oder Postcheckkonto Nr. 20944 des Postcheckamts Königs-
berg i. Pr. empfohlen. Nach fruchtlosem Verlauf der Zahlungs-
frist erfolgt die Einziehung der Steuerreste teils durch Postnach-
nahme, teils durch den Steuerwollzieher.

Der Magistrat, sowie die Herren Guts- und Gemeindevor-
steher werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher
Weise zu veröffentlichen.

Goldap, den 23. Februar 1926.

Das Finanzamt.

Die Jagd

der Gemeinde Jehlonsken wird
am 13. März nachm. 4 Uhr im
Gasthaus zum „Alten Fritj,
Jnh. Bernh. Gericke Jehlonsken
meistbietend verpachtet. Die
Jagdbedingungen liegen vom
25. Februar bis 10 März im
Schulzenamt aus. Zuschlag
vorbehalten.

Der Jagdvorsteher.

Die Jagd

der Gemeinde Zohken soll am
20. März d. Js. nachm. 2 Uhr
im hiesigen Schulzenamte öffentl-
meistbietend verpachtet werden.
Die Bedingungen liegen vom
26. Februar bis 15. März d. Js.
im Gemeinbeamt zur Einsicht
öffentlich aus. Den Zuschlag
unter den drei Meistbietenden be-
halte ich mir vor.

Der Jagdvorsteher.

Hausarbeit

Ueberzeugen **10 Mark** nachweislich täglichen Haupt- oder
Sie sich! Nebenverdienst für Jeden. Leicht,
saubere, dauernd Hausarbeit. Wolle aufwickeln, ev. Wiederwerk.
Entfern. gleich. Bei Anfrage sind 20 Pf. für Muster; Druckfachen
und Rückporto beizulegen. Versandgeschäft „Unio“ Chemnitz.